

und ohne Begünstigung des einen Gläubigers vor dem andern verfügt werden müßte (§. 131), und wenn nicht zu Controlirung des Richters in dieser Beziehung die Vorschrift (vergl. Vorschlag der Deputation zu §. 139) hinzukäme, daß der Eingang aller Anmeldegesuche genau nach Tag und Stunde zu bezeichnen sein soll. Ist letzteres Sache des Verfahrens und gehört dies daher in den III. Abschnitt dieses Entwurfs, so ist dagegen in vorliegender §. die Ausnahme von dem Grundsatz desselben auszusprechen, und in Gemäßheit dessen schlägt die Deputation zu §. 91 folgenden Zusatz vor:

„Forderungen, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden sind, haben unter sich gleiche Rechte, es wäre denn, daß einer oder der andern Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus durch ausdrücklichen Vertrag zugewiesen worden wäre.“

Staatsminister v. Könnert: Gegen den ersten Satz hat das Ministerium Nichts zu erinnern, desto mehr aber gegen den zweiten, wonach die an einem Tage eingetragenen Forderungen gleiche Rechte haben sollen. Es ist ein Grundsatz der Hypothekenordnung, daß, wer zuerst eingetragen ist, den Rang vor dem Andern haben soll; und die Reihenfolge im Alter wird zugleich aus dem Buche selbst sinnlich durch die Reihenfolge des Eintrags ersichtlich, indem die darunter stehende Forderung der darüber stehenden nachsteht. Es hat die geehrte Deputation hauptsächlich aus dem Bedenken ein Anderes vorgeschlagen, daß oft der Richter durch Zufall das eine Paquet eher aufmache, als das andere, und daß es dann sehr auf dem Zufalle beruhe, welche Forderung eingetragen werde. Solche Zufälle sind nicht zu vermeiden! Wer sich vorsehen will, daß ihm andere Hypotheken nicht vorgehen, der mag selbst dafür sorgen, daß dem Richter je eher je lieber seine Forderung angemeldet werde, damit er diese eintragen kann. Die Collisionen, die hier eintreten können, wenn mehrere Postfächer an einem Tage eingehen, die können auch eintreten, wenn sie auch an verschiedenen Tagen eingehen; denn es wird der Richter nicht im Stande sein, in jedem Momente gleich einzutragen, und so wird möglicherweise der Eine vor dem Andern benachtheiligt werden müssen. Jedenfalls geht die Fassung zu weit, wenn es heißt: „Forderungen, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden sind.“ Es ist möglich, daß Forderungen in Zwischenräumen von Wochen angemeldet werden, daß es an der Legitimation des Besitzers noch fehlt, und der Richter also noch nicht eintragen konnte. Nun geht an einem Tage die Legitimation ein, wonach der Richter nun den Eintrag aller an einem Tage bewirken kann; hier würden nun Alle paria jura erhalten, obschon sie zu sehr verschiedenen Zeiten angemeldet worden. Uebrigens stört der Vorschlag der Deputation die Möglichkeit, Capitalien zu erhalten. Gesezt, es will ein Grundstücksbesitzer ein Capital borgen, und er wird mit dem Darleiher einig, sie wollen früh 9 Uhr vor Gericht erscheinen, wo sich der Capitalist von dem Stande der Hypothek überzeugen und gegen Eintrag der Hypothek vor Gericht das Geld sogleich auszahlen will. Er erscheint früh 9 Uhr, findet die Sicherheit genügend. Nach dem Geseze wird er kein Be-

denken haben, das Geld gegen Eintrag der Hypothek auszusahlen; denn er weiß, daß keine Forderung mit ihm gleiche Rechte erhalten kann. Nach dem Vorschlage der Deputation kann er es nicht, weil er nicht weiß, wie viel Hypotheken an diesem Tage noch angemeldet und eingetragen werden. Es geht mithin alle Sicherheit für den Capitalisten verloren, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen will. Die Darlehensgeschäfte würden dadurch sehr erschwert werden. Allerdings könnte sich in einem solchen Falle ein Capitalist noch vorsehen; er könnte, wenn früh 9 Uhr eingetragen wird, zugleich auch das Versprechen des Schuldners eintragen lassen, daß alle andern etwa noch an demselben Tage angemeldete Hypotheken ihm nachstehen sollen; dadurch werden aber eine Menge Einträge bewirkt, die überflüssig sind, und namentlich werden eine Menge Vorbemerkungen entstehen, die nach dem Geseze ebenfalls überflüssig sind. Es ist zwar wahr, daß nach dem jetzt bestehenden Rechte die Consensurkunden, die an einem Tage ausgestellt werden, unter sich gleiches Recht genießen; das beruht aber nur auf der zeitherigen Einrichtung, wonach man nicht wissen konnte, welche früher ausgestellt war. Bei Hypothekenbüchern läßt sich aber die Zeitfolge zugleich aus dem Dite, wo die Hypothek eingetragen ist, und der Zahl, die jede erhält, erkennen. Diejenigen, welche gleiches Recht haben sollen, erhalten nach §. 171 dieselbe Nummer mit Buchstaben unterschieden. Endlich erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß, wenn eine solche Forderung cedirt werden soll, der, der sich die Hypothek cediren lassen will, das Datum des Eintrages nicht übersetzen kann. Aus diesen Gründen muß das Ministerium auf die Fassung des Entwurfs einen großen Werth legen.

Abg. Sachse: Was der Herr Staatsminister jetzt gegen den Antrag der Deputation entwickelte, hat mich auch auf andere Gedanken gebracht, und ich fürchte, daß dieser Zusatz das Clausuliren, gegen welches der Herr Referent sich selbst erklärt hat, vermehre. Denn jeder Gläubiger wird sich müssen, um sicher zu sein, daß kein neuer Eintrag an demselben Tage erfolgt, eine Verwahrung geben lassen, daß dies nicht geschieht. Der Fall tritt zwar in der Praxis sehr selten ein, aber er ist doch möglich, und bei bedeutenden Capitalien ist immer zu wünschen, daß eine solche Gewißheit für den Gläubiger ohne Weiteres hingestellt werde. Weil also nächst den übrigen dagegen sprechenden triftigen Gründen dieser Zusatz das Clausuliren vermehren wird, werde ich für den Wegfall desselben stimmen.

Königl. Commissar Hanel: Zu dem, was der Herr Staatsminister bereits bemerkt hat, erlaube ich mir noch Einiges hinzuzufügen in Bezug auf die practische Ausführung. Es wird, wie mir scheint, durch den Vorschlag der geehrten Deputation dem Richter die Führung des Grund- und Hypothekenbuchs erschwert werden. Ich sehe den Fall, es ist eine Schuld in Pfandverschreibung vom 1. Juli am 20. Juli eingereicht worden über 2,000 Thaler. Eine andere über 1,000 Thlr. vom 10. Juli wird am 21. Juli eingereicht. Der Richter kann hier, das wird wohl ohne